Teltower Kreisblatt.

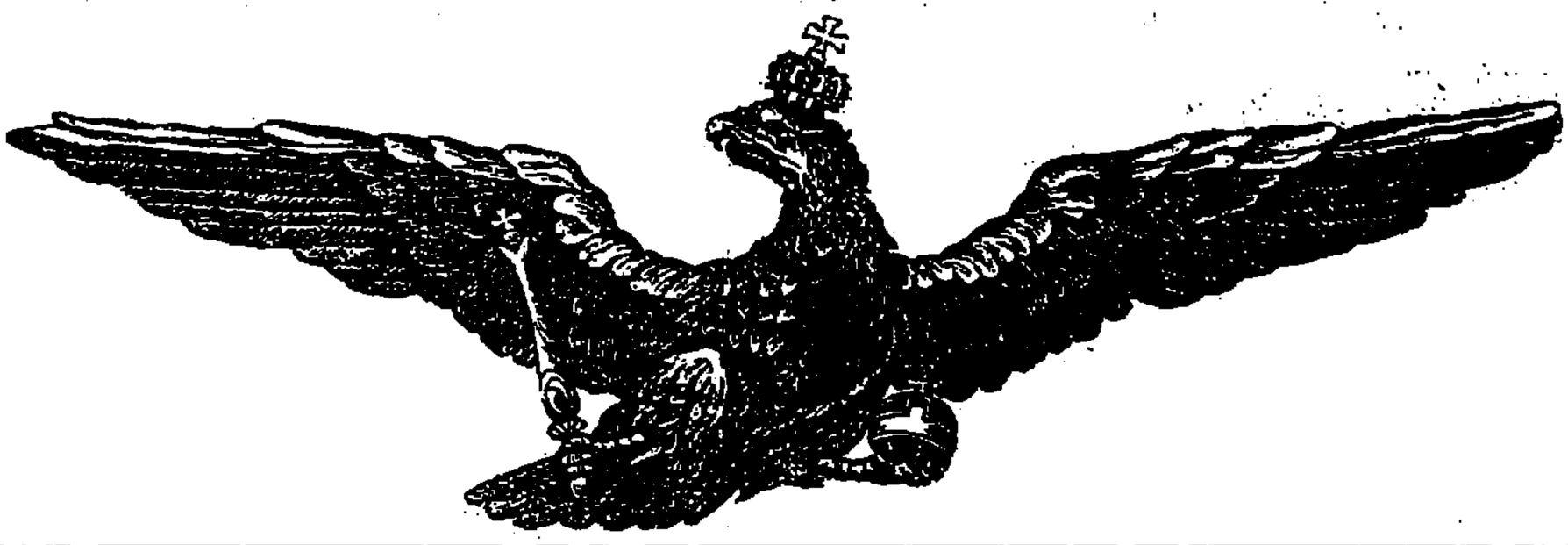

No. 42. Teltow, den 19. October 1864.

Dieses Blatt erscheint Mittwochs. Bestellungen auf dasselbe nehmen sämmtliche Königliche Post-Anstalten an. Abonnementspreis pro Quartal: 10 Sgr. 6 Pf. Insertionsgebühr: 1 Sgr. pro dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum.

Für das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Teltow. Inserate werden außerdem angenommen in Köpenick beim Rathmann Hrn. Liese, in Zossen beim Kfm. Hrn. Phil. Müller, in Trebbin beim Buchbindermstr. Hrn. Junker, in Mittenwalde beim Buchbindermstr. Hrn. Schäfer, in Kön.-Wusterhausen in W. Hoppe's Comtoir für Placements, Anfertigung schriftl. Arbeiten, Commiss.-Sachen, in Berlin im lithograph. Atelier von A. Hilpert, Leipzigerstr. 81.

Amtliches.

Nach Kreistagsbeschluß vom 1. August 1863 sind

fünf Thaler

Belohnung für Denjenigen ausgesetzt, der einen an den Alleebäumen der öffentlichen Wege des Kreises geschehenen Baumfrevel dergestalt zur Anzeige bringt, daß die gerichtliche Bestrafung des Thäters danach erfolgen kann. Teltow, den 5. August 1863. **Der Landrath.** Frhr. v. Gayl.

Nach den Verordnungen vom 30. Juli 1749 — (Mylius Edicten-Sammlung Band 4. S. 1777.) — und vom 27 October 1784 — (Mylius Band 7. S. 296.) müssen Ricken zu allen Zeiten, das heißt also das ganze Jahr hindurch geschont werden. Diese Verordnungen sind zur Zeit noch in Kraft, und es haben demgemäß Diejenigen, welche denselben entgegen handeln, die im §. 18. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 angedrohete Strafe — Geldbuße bis zu 50 Thlr. — zu gewärtigen.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die Polizei-Obrigkeiten behufs Erhaltung des Rehstandes im Kreise zugleich, mir Uebertretungs Fälle der in Rede stehenden Art sofort zur Anzeige zu bringen.

Teltow, den 17 October 1864. **Der Landrath.** Frhr. v. Gayl.

Die Geschworenen Urlisten des diesseitigen Kreises pro 1865 liegen in Gemäßheit des Artikels 65. der Verordnung vom 3. Januar 1849 (Gesetz Sammlung Seite 26.) am 19. 20. und 21. October d. J. in meinem Bureau während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht aus, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Teltow, den 17 Oktober 1864. **Der Landrath.** Frhr. v. Gayl.

Bekanntmachung.

Diejenigen Dominien, Magisträte und Orts-Vorstände im Kreise, welche noch mit Einreichung der Quittungen, über an K. Truppen verabreichte Quartiere, Verpflegung, oder Vorspann, im Rückstande sind, werden an die schleunige Einsendung derselben erinnert, damit diesseits die vom Staate zu gewährenden Vergütigungen für gedachte Leistungen, rechtzeitig liquidirt werden können.

Teltow, den 17 October 1864. **Der Landrath.** Frhr. v. Gayl.

In Abänderung der bezüglichen Festsetzungen der §§. 6. und 7. der durch Ordre vom 18. December 1856 genehmigten Bestimmungen, betreffend die Aufnahme von Knaben in das Cadetten-Corps verordne Ich Folgendes:

1) Die Aufnahme der etatsmäßigen Cadetten kann bereits mit dem vollendeten 10ten Lebensjahre stattfinden.
2) Pensionaire dürfen dagegen, wie etatsmäßige Cadetten, nur bis zu dem vollendeten 15ten und nicht mehr bis zu dem vollendeten 16ten Lebensjahre aufgenommen werden.